

6.6 PLANUNGALTERNATIVEN

Die Ausarbeitung von Alternativen ist entbehrlich, da mit der Änderung keine Auswirkungen auf den Umweltzustand einhergehen.

6.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Keine Angaben erforderlich.

6.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet ist bereits vollständig durch den Bau einer Einkaufspassage und entsprechenden Stellplatzflächen realisiert. Die gesamte Fläche des Sonstigen Sondergebietes ist befestigt und hoch versiegelt. Im Rahmen dieser 1. Änderung wird ein Fachmarkt explizit in den Zulässigkeitskatalog des Sonstigen Sondergebietes aufgenommen und auf eine Verkaufsflächenobergrenze von 270 qm beschränkt. Die Änderung erfolgt, um einen bereits ansässigen Textildiscounter planungsrechtlich abzusichern. Bei der 1. Änderung handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan, Änderungen des Planteiles gehen mit der Änderung nicht einher. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist daher ohne Auswirkungen auf den Umweltzustand.

6.9 MONITORING

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Daher sind seitens der Gemeinde nach derzeitigem Sachstand keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen.

7. INHALTE DER 1. ÄNDERUNG

Bei der 1. Änderung handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Im Zuge der 1. Änderung wird folgende Festsetzung getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ist ein Fachmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 270 qm zulässig.

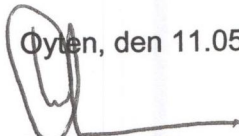
8. VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes wird durch öffentliche und private Versorgungsträger gewährleistet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 hat keinen Einfluss auf die Situation der Ver- und Entsorgung.

9. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

20.09.2004	Aufstellungsbeschluss
24.11.2004	Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
07.02.-07.03.2005	Öffentliche Auslegung
18.04.2005	Satzungsbeschluss
29.04.2005	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Rechtskraft der Bebauungsplanänderung)

Oyten, den 11.05.2005


Bürgermeister

Cordes

